

Satzung aCAUnion (Stand: 26.04.2026)

§1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen **aCAUnion**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
3. Sitz des Vereins ist **Kiel**.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
5. Die Amts- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (siehe § 52, Abs. 2 Ziff. 5 AO).
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben, thematische Konzerte und gruppenbildende Maßnahmen zur Erreichung dieser Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Leitbild

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art, sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen

Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, bzw. deren Nachfolgeorganisationen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder als Mitgliedsarten.

a.) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die über gesangliche Vorerfahrung verfügen oder sich als besonders geeignet herausstellen und die die Ziele des Vereins unterstützen.

b.) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein unterstützen und nicht am Chor teilnehmen.

c.) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Verein im besonderen Maße unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die Antragstellenden zur Einhaltung der Satzung verpflichten.

2. Die unterschiedlichen Mitgliedschaften differenzieren sich, wie folgt:

a.) Ordentliche Mitglieder nehmen am Chorbetrieb teil und haben ein vollumfängliches Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ferner können sie das Vorstandsamt ausüben.

b.) Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht in dieser und können keine Vorstandsämter ausüben.

c.) Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht gleichzeitig ein ordentliches Mitglied sind, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ein Teilnahmerecht. Zudem sind sie im Falle einer gleichzeitigen ordentlichen Mitgliedschaft von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

3. Die Aufnahme in den Verein in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung.

5. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitglieder erhalten bereits bezahlte Beträge nicht zurück. Noch offene Beiträge sind noch fällig.

6. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a.) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,

b.) gegen das Leitbild im Sinne des §3 dieser Satzung verstößt,

c.) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform an, die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Ein Mitglied kann beim Vorstand die Ruhendstellung seiner Mitgliedschaft beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie beispielsweise: längere Ortsabwesenheit, besondere Belastungen und Verpflichtungen im Studium, soziale Härtefälle oder Krankheit.

a.) Der Antrag ist in Textform und unter Angabe der Gründe sowie der gewünschten Dauer zu stellen.

b.) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Gründe. Die Ruhendstellung gilt bis höchstens bis zum Ende des laufenden und folgenden Geschäftsjahres, kann aber auf Antrag verlängert werden.

c.) Für die Dauer der Ruhendstellung ruhen die Beitragspflicht sowie die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte (z. B. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Teilnahmerecht am Vereinsleben, Teilnahme an der Mitgliederversammlung) und Pflichten (z. B. Teilnahme an Proben, Beitragspflicht).

d.) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer oder durch Erklärung in Textform des Mitglieds gegenüber dem Vorstand wird die Mitgliedschaft wieder vollumfänglich aktiviert.

§5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein setzt das ideelle Motiv gemäß §2 der Satzung und die Anerkennung der Satzung voraus.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Vereinsinteresse zu betätigen und sich für den Verein und dessen Ziele einzusetzen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, an den Probestritten teilzunehmen, es sei denn, wichtige Gründe stehen im Einzelfall entgegen. Die Nichtteilnahme an den Probestritten ist der musikalischen Leitung über die interne Chorwebsite mitzuteilen.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder, sowie einen Förderbeitrag für Fördermitglieder. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
2. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt eine Beitragsordnung, die der Vorstand in eigener Verantwortung erstellt.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung,

§8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter nach außen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die musikalische Leitung ist dauerhaft qua Amt mit einem Sitz im Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern und der Vertretung der musikalischen Leitung. Diese Mitglieder sind alle stimmberechtigt.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung erhält das Recht, den Vorstand vor der Wahl zu erweitern oder zu verringern. Der Vorstand soll mindestens drei Personen und maximal neun Personen enthalten.

5. Der Vorstand gibt sich für die innere Struktur eine Geschäftsordnung, die die innere Aufgabenstruktur verteilt.

6. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds während einer Amtsperiode erfordert 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstände bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für eine Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl unterliegt den Regelungen durch diese Satzung und dem Gesetz.

a.) In der Mitgliederversammlung kann eine Blockwahl durchgeführt werden, wenn die Anzahl der Posten und der Kandidierenden gleich ist.

b.) Gibt es mehr Kandidierende als Posten, so gilt es die Mitglieder einzeln zu wählen. Alle Wahlberechtigten erhalten so viele Stimmen, wie es Posten im Vorstand gibt. Sie dürfen den Kandidierenden, die sie in den Vorstand wählen wollen, jeweils eine Stimme geben. Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

c.) Sollte eine Stimmgleichheit in einem Wahlgang nach Satz b vorliegen, die die beiden letztplatzierten Kandidierenden betrifft, so gilt es eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidierenden durchzuführen.

Die Wahl und das Prozedere sind unter Verweis auf die entsprechende Stelle der Satzung in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

8. Aufgaben des Vorstandes:

a.) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Vertretung des Vereins nach außen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

b.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c.) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des §4 dieser Satzung.

d.) Berufung und Abberufung der Musikalischen Leitung gem. §11 Abs. 4 der Satzung

e.) Entwurf eines Haushaltsplanes und Erstellen eines Jahresabschlusses

f.) Beratung über Anschaffungen und Anträge

g.) Organisation des Vereins

h.) Einberufen der Mitgliederversammlung nach den Vorgaben des §9 (ordentliche, außerordentliche Versammlung) und nach Aufforderung der Stimmgruppensprecher:innen (gem. §9 Abs. 2).

i). Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung

7. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin eine angemessene Vergütung erhalten, handelt allerdings grundsätzlich ehrenamtlich. Eine solche Vergütung kann beispielsweise die Ehrenamtspauschale sein.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Ersatz bis zum Ende der Amtsperiode zu berufen.

9. Der Vorstand kann mehrheitlich entscheiden, dass bei bestimmten Tagesordnungspunkten oder Einzelthemen einzelne Sitzungsteilnehmende zeitweilig auszuschließen sind.

§9 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung in Textform von 25% der Mitglieder bzw. mind. 4/6 Stimmgruppensprecher:innen jeweils unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, wird.

3. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Eine E-Mail gilt als zugestellt, sofern der Server nicht kommuniziert, dass die E-Mail an die mitgeteilte Adresse nicht zugestellt werden konnte. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art der Mitgliederversammlung. Eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung ist zulässig. Die virtuelle Beteiligung an einer Mitgliederversammlung erfolgt per Videokonferenz.

5. In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. Bis zum Sitzungstag können Tagesordnungspunkte hinzugefügt werden.

6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

7. Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit einfacher Stimmmehrheit, sofern die Satzung oder das Gesetz es nicht anders regeln. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

8. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, sofern die Satzung oder die Versammlung nichts anderes bestimmen.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a.) Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollierenden
- b.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c.) Beratung über Anschaffungen und Anträge
- d.) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder
- e.) Wahl bzw. Abwahl der Kassenprüfenden
- f.) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- g.) Entlastung des Vorstands
- h.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresabschlussrechnung
- i.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- j.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- k.) Bestimmung von Art und Umfang einer möglichen Vergütung des Vorstands und der musikalischen Leitung
- l.) Erledigung der in der Satzung sonst vorgesehenen Aufgaben

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu den Tagesordnungspunkten ist die Versammlung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§10 Stimmgruppensprecher:innen

1. Stimmgruppensprecher:innen sind die durch die jeweiligen Stimmgruppen, nämlich Sopran, Mezzosopran, Alt, Tenor, Bariton, Bass, gewählten Sprecher:innen.
2. Jede Stimmgruppe bestimmt eigenverantwortlich ein:e Sprecher:in zu Beginn eines Geschäftsjahres. Dies hat spätestens nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand ist in Textform hierüber zu unterrichten.
4. Der Vorstand lädt die Stimmgruppensprecher:innen zu den Vorstandssitzungen ein.
5. Die Stimmgruppensprecher:innen haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie nehmen mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Tagesordnungspunkte und Themen unter zeitweiligem Ausschluss der Stimmgruppensprecher:innen zu beraten.
6. Die Stimmgruppensprecher:innen haben gem. §9 Abs. 2 das Recht, den Vorstand aufzufordern, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11 Musikalische Leitung

1. Die Musikalische Leitung (Chorleitung) besteht aus einer oder mehreren Personen. Sie ist für die musikalische Gestaltung, die Orga und die Durchführung des Chores und seiner Proben verantwortlich.
2. Die Mitglieder der Musikalischen Leitung werden durch den Vorstand berufen.
 - a.) Die Berufung erfolgt unbefristet. Die Berufung einzelner Mitglieder kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.
 - b.) Die berufenen Mitglieder können die Berufung annehmen oder ablehnen.
 - c.) Die Mitglieder der Musikalischen Leitung können das Amt jederzeit annehmen oder ablehnen.
3. Die Musikalische Leitung hat eine Vertretung im Vorstand. Näheres definiert §8 Abs. 1 dieser Satzung. Besteht die musikalische Leitung des Chors aus mehreren Personen, so bestimmt diese eigenverantwortlich eine Person, die das Amt für das Geschäftsjahr übernimmt. Eine Mitteilung an den Vorstand und die Mitglieder hat in Textform zu Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen.
4. Den Mitgliedern der Musikalischen Leitung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung, wie beispielsweise die Ehrenamtszuschale oder die

Übungsleiterpauschale für ihre Tätigkeit ausgezahlt werden. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Kassenprüfer:innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt 1 Jahr. Die Kassenprüfer:innen bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.
3. Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
4. Wenn die Kassenprüfer:innen keine Beanstandungen haben, empfehlen die der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Verein der Musikfreunde e.V. in Kiel, Koldingstr. 25, 24105 Kiel und die Kieler Jugendgemeinschaft Musik und Tanz e. V., Werftstr. 231, 24143 Kiel, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde nach ausführlicher Beratung am 26.04.2026 angenommen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.